

**Preisblatt der Stadtwerke Bad Windsheim (Stromnetz)**  
gültig ab 01.01.2019



Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

**1. Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**

**1.1 Netznutzung**

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h pro Jahr		Jahresbenutzungsdauer > 2500 h pro Jahr	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh	in € pro KW und Jahr	in Ct pro kWh
Mittelspannung (MS)	13,47	5,28	140,35	0,21
Umspannung (MS/NS)	13,92	5,32	112,88	1,36
Niederspannung (NS)	25,21	5,24	95,77	2,42

Preise für das **Monatsleistungspreissystem** und die **Netzreservekapazität** erhalten Sie auf Anfrage.

**1.2 Blindarbeit**

Der Netzkunde hat an seinem Netzanschlusspunkt zum Netz der Stadtwerke Bad Windsheim den vorgegebenen cos phi von 0,9 bis 1,0 einzuhalten.

Der Teil der Blindarbeit außerhalb dieses Bereiches wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Entgelt für Blindstrom	Preis
	in Ct pro kVarh
Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 50 % (cos phi < 0,9) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird.	1,07

**1.3 Messstellenbetrieb inkl. Messung**

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die monatliche Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen		Preis
		in € pro Jahr
Mittelspannung (MS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	620,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	150,00
Umspannung (MS/NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Niederspannung (NS)	1/4 - h - Lastgangzähler mit Fernauslesung	500,00
	zzgl. Stromwandlersatz bei Bedarf	25,00
Summationsgerät (bei Bedarf)	Standardeinrichtung	440,00
	zzgl. je Impuls-Relais für Summationsgerät	20,00

**1.4 Sonderleistungen**

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

## 2. Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung (Standardlastprofil, SLP)

### 2.1 Netznutzung

Für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten folgende Preise:

Netznutzungspreise	Grundpreis	Arbeitspreis
	in € pro Jahr	in Ct pro kWh
Standardkunden	50,00	5,91
Speicherheizungen	---	2,90
sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z.B. Wärmepumpe	---	2,90

### 2.2 Messstellenbetrieb inkl. Messung

Für den Einbau, Betrieb und Wartung aller Komponenten von Messeinrichtungen sowie die Messdienstleistung durch den Netzbetreiber werden folgende Preise in Rechnung gestellt:

Messeinrichtungen	Preis je Messeinrichtung
	in € pro Jahr
Eintarifzähler	12,60
Zweitarifzähler	20,17
Zweitarif-Zweirichtungszähler	35,63
elektronischer Wandlerzähler	50,42
Prepaymentzähler	56,64
Tarifschaltgerät	14,62
Telekommunikationskomponente (z. B. Modem)	50,00
moderne Messeinrichtungen	16,81
NS-Stromwandlersatz	25,00
M-Bus-Modem	12,18
Powerline-Modem	12,18
zusätzliche Zählerwerterfassung auf Kundenwunsch	25,21

Die Messdienstleistung erfolgt bei Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder durch selbstständiger Eingabe in unserem Online-Kundenportal unter [www.sw-bw.de](http://www.sw-bw.de).

### 2.3 Sonderleistungen

Die Preise für Leistungen, welche über die oben aufgeführten Leistungen hinausgehen, erhalten Sie auf Anfrage.

### 2.4 Jahresmehr-/Jahresminderungen

Die Mehr-/Minderungen gem. § 13 Abs. 2 Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) ergeben sich bei einer Entnahmestelle mit Standardlastprofil (SLP) oder temperaturabhängigem Lastprofil (TLP) aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten für die Entnahmestelle eingespeisten Energie und der an der Entnahmestelle tatsächlich entnommenen Energie.

Die Mehr-/Mindermenge rechnet der Netzbetreiber mit dem Kunden mit einheitlichen Preisen auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ab. Die veröffentlichten Preise für Mehr-/Minderungen finden Sie unter

<http://netze.sw-bw.de/strom/veroeffentlichungen/mehr-minderungen-preise.html>.

### 3. Konzessionsabgabe

Die genannten Abgaben sind die zulässigen Höchstsätze nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006) und den Konzessionsverträgen mit der Stadt Bad Windsheim.

Gem. Konzessionsabgabenverordnung gelten grundsätzlich alle Stromlieferungen in der Niederspannung als Lieferungen an Tarifikunden. Bei Stromlieferungen in höheren Spannungsebenen ist der niedrigere Preis für Sondervertragskunden anzuwenden.

Der Sondervertragskundenpreis kommt bei Lieferungen in der Niederspannung nur zur Geltung, wenn die gemessene Leistung des Netzkunden in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW überschreitet und der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh beträgt.

Der Schwachlasttarif gilt für Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird.

Eine Befreiung von der Konzessionsabgabe ist möglich, wenn der Netzkunde die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 KAV nachweist.

Konzessionsabgabe	Preis
	in Ct pro kWh
Sondervertragskunden	0,11
Tarifikunden	1,32
Schwachlast	0,61

### 4. Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich zu den oben angegebenen Preisen erhebt der Gesetzgeber verschiedene Umlagen, welche zusätzlich auf die Netznutzungsentgelte aufgeschlagen werden.

Übersicht Umlagen		Umlage
		in Ct pro kWh
KWK-Umlage	Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.	0,280 *)
§ 19 StromNEV-Umlage	Die § 19 StromNEV-Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.	0,305 (A) **) 0,050 (B) ***) 0,025 (C) ***)
Offshore-Netzumlage	Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und bundesweit auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.	0,416 ****)
Umlage für abschaltbare Lasten	Die Umlage für abschaltbare Lasten gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und bundesweit auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt.	0,005

\*) Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen

\*\*) Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz kommt für nichtprivilegierte Letztverbraucher gem. Letztverbrauchergruppe A' der StromNEV zur Anwendung.

\*\*\*) Zur Beanspruchung der privilegierten Letztverbrauchergruppen B' und C' für den 1.000.000 kWh übersteigenden Letztverbrauch gelten Mitteilungspflichten des Letztverbrauchers gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber.

\*\*\*\*) Für privilegierte Letztverbräuche nach § 17 EnWG in Verbindung mit § 27 bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen

Die Angabe der vorstehenden Umlagen ist rein nachrichtlicher Natur und erfolgt ohne Gewähr.

Die angegebenen Preis- und Mengenangaben basieren auf der Veröffentlichung durch die Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <https://www.netztransparenz.de>